

# JUGENDORDNUNG

## DER JUGENDGRUPPE

### der Freiwilligen Feuerwehren

### der Stadt Zirndorf

#### I.

1. Der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zirndorf gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zirndorf bis maximal dem vollendeten 27. Lebensjahr an.
2. Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig. Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren Anwenden-Lind, Banderbach-Bronnamberg-Weiherhof, Weinzierlein, Wintersdorf-Leichendorf und Zirndorf begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
3. Die Mitglieder der Jugendgruppe bleiben weiterhin Mitglied in ihrer jeweiligen Feuerwehr. Die Selbständigkeit der einzelnen Feuerwehren bleibt gewahrt.
4. Die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zirndorf ist mit Annahme dieser Jugendordnung anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. Art. 20 Abs. 4 bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG). Sie leistet Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJHG.
5. Ein Austreten aus der gemeinschaftlichen Jugendgruppe ist zum jeweiligen Jahresende möglich und wird zum 31.12. des Jahres wirksam.

#### II.

1. Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten aktiven Feuerwehrmännern fördern.

Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
- Förderung des sozialen Engagement
- staatsbürgerliche Begegnungen
- internationale Begegnungen
- Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
- Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren
- Heranführung und Ausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst

2. Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbständig.
3. Für den Ausbildungs- und der Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

### III.

1. Organe der Jugendgruppe sind der/die Gruppensprecher/in (Jugendsprecher/in) und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in.
2. Die Jugendgruppe trifft sich mindestens einmal jährlich jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Jugendgruppe anwesend ist.
3. Der/die Gruppensprecher/in (Jugendsprecher/in) und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in werden durch die Gruppenversammlung auf die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der/die Gruppensprecher/in (Jugendsprecher/in), im Verhinderungsfalle sein/e / ihr/e Stellvertreter/in vertritt die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der in Nummer II. 1 genannten Zielsetzungen und Aufgaben. Er/Sie sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem/der für den Ausbildungs- und Einsatzdienst der Feuerwehranwärter zuständigen Jugendwart/in und stimmt mit ihm die Tätigkeiten der Jugendgruppe im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab.

### IV.

1. Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die Gruppenversammlung kann für diese Aufgabe, wenn sie nicht durch den/die Jugendgruppensprecher/in selbst wahrgenommen werden soll, eine/n Kassenwart/in bestellen.
2. In der Gruppenversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen Beschluss gefasst.
3. Der/Die Jugendgruppensprecher/in erstellt, ggf. zusammen mit dem/der Kassenwart/in, zum Jahresende einen Kassenbericht. Dieser wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Gruppenversammlung für jeweils ein Jahr aus der Mitte der Jugendgruppe gewählt werden. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht sind der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen, die durch Beschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen hat. Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind den Kommandanten der beteiligten Feuerwehren zur Kenntnis zu bringen.

### V.

Die Jugendordnung wurde von den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zirndorf am 21.02.2009 auf Grundlage der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Banderbach-Bronnamberg-Weiherhof beschlossen und durch die Vorstände und Kommandanten der Feuerwehren Anwandten-Lind, Banderbach-Bronnamberg-Weiherhof, Weinzierlein, Wintersdorf-Leichendorf und Zirndorf bestätigt.

## VI.

1. Der Kommandant einer jeder oben genannten Feuerwehr bestimmt einen Jugendwart sowie einen Stellvertreter aus seiner aktiven Mannschaft.
2. Aus diesen 5 Jugendwarten der einzelnen Wehren ist ein verantwortlicher Jugendwart zu wählen. Wahlberechtigt sind die 5 Jugendwarte bzw. bei Abwesenheit eines Jugendwartes dessen Stellvertreter d.h. jede Wehr hat eine Stimme. Die Wahl ist im Rhythmus von 2 Jahren zu wiederholen, eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von 4 Jahren möglich.
3. Die Aufgaben des verantwortlichen Jugendwarts sind:
  - Aufstellen des Dienstplanes in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten.
  - Ansprechpartner der Kommandanten.
  - Erstellen einer Anwesenheitsliste sowie anfertigen von Übungsberichten.

## VII.

Die Vereine verpflichten sich jährlich einen bestimmten Betrag in die Kasse der Jugendgruppe einzuzahlen um den Jugendlichen eine Möglichkeit zu geben, Veranstaltungen bzw. Freizeiten dadurch zu finanzieren. Die Höhe und den Zahlungsmodus des Beitrages bestimmen die Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren in Absprache mit den Vereinsvorständen. Sollte eine Mitgliedsfeuerwehr keine/n Jugendliche/n für die gemeinsame Jugendfeuerwehr stellen, entfällt der Jahresbeitrag.

## VIII.

Hiermit geht die Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Banderbach-Bronnamburg-Weiherhof in die Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zirndorf auf. Das Gründungsdatum der Jugendgruppe bleibt der 20.09.2001.

Zirndorf, den .....

.....  
Jugendsprecher

.....  
stellv. Jugendsprecher

.....  
Vorstände

.....  
Kommandanten